

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Saarbrücken

**Sonderrundschreiben zur Änderung der
Heilmittelrichtlinie**

Januar 2021



Zum 01. Januar 2021 wird die Heilmittelrichtlinie neu gefasst.

Solch umfassende Änderungen haben wir normalerweise zum Anlass genommen, Präsenzveranstaltungen anzubieten. Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist uns dies leider nicht möglich, so dass wir Ihnen anhand dieses Sonderrundschreibens die wichtigsten Änderungen auf dem Verordnungsblatt erläutern möchten.

Wir werden Ihnen auf unserer Internetseite weitere Informationen zur Verfügung stellen, die Ihnen die Umstellung erleichtern.

Sollten im Praxisalltag Fragen aufkommen, können Sie sich gerne auch telefonisch oder per Email an uns wenden:

Telefon 0681/998370

Email: beratung@kvsaarland.de

Die häufigsten Fragen werden wir im Rahmen einer FAQ-Liste fortlaufend beantworten. Diese sowie weitere Informationen zum Thema Heilmittel finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.kvsaarland.de/heilmittel>, Neue Heilmittelrichtlinie ab 01.01.21.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.

Aufbau des Verordnungsblatts:

| | |
|--------------------|--|
| Zuzahlungs-frei | Krankenkasse bzw. Kostenträger |
| Zuzahlungs-pflicht | Name, Vorname des Versicherten geb. am |
| Unfall-folgen | |
| BVG | Kostenträgerkennung Versicherten-Nr. Status |
| | Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum |

Heilmittelverordnung 13

Physiotherapie
 Podologische Therapie
 Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
 Ergotherapie
 Ernährungstherapie

2

Behandlungsrelevante Diagnose(n)
ICD-10 - Code

3

Diagnose-gruppe **Leitsymptomatik** gemäß Heilmittelkatalog a b c patientenindividuelle Leitsymptomatik

Leitsymptomatik (patientenindividuelle Leitsymptomatik als Freitext angeben)

| Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges | Behandlungseinheiten |
|---------------------------------------|----------------------|
| Heilmittel | |
| | |
| | |
| Ergänzendes Heilmittel | |
| | |

7

 Therapiebericht

8

 Hausbesuch ja nein

6

Therapie-frequenz

9

 Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen

ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise

10

IK des Leistungserbringers

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 13 (10.2020)

Seite 3 von 6

1. Auswahl des Heilmittelbereichs:

Künftig wird es nur noch **ein Formular** (Muster 13) geben, das verwendet wird für

- Physiotherapie
- Podologische Therapie
- Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
- Ergotherapie
- Ernährungstherapie

2. Behandlungsrelevante Diagnosen:

Hier gibt es keine inhaltlichen Änderungen. Wie bisher wird die Diagnose anhand des ICD-Codes aufgetragen. Sofern notwendig, können für die Geltendmachung des besonderen Ordnungsbedarfs auch zwei Diagnosen vermerkt werden.

3. Auswahl der Diagnosegruppe:

Die Diagnosegruppe wird wie bisher nach Maßgabe des Heilmittelkatalogs ausgewählt. Außerdem wird in dieser Zeile die Leitsymptomatik (a, b, c oder patientenindividuell) vermerkt. Sofern bei der Leitsymptomatik „patientenindividuell“ angekreuzt wird, können Sie dies im Freitextfeld näher erläutern.

4. Auswahl des Heilmittels:

Die Auswahl der Heilmittel erfolgt wie bisher nach Maßgabe des Heilmittelkatalogs. Es können je nach Wahl der Diagnosegruppe bis zu drei vorrangige Heilmittel sowie ein ergänzendes Heilmittel gleichzeitig verordnet werden (Felder „Heilmittel“ (für die vorrangigen Heilmittel) sowie „Ergänzendes Heilmittel“).

Isolierte Verordnung eines ergänzenden Heilmittels:

Ab sofort können im Bereich der Physiotherapie die Elektrotherapie, Elektrostimulation oder Ultraschall-Wärmetherapie als ergänzendes Heilmittel auch ohne vorrangiges Heilmittel verordnet werden, soweit das ergänzende Heilmittel nach dem Katalog in der jeweiligen Diagnosegruppe vorgesehen ist. Es kann jedoch immer **nur ein** ergänzendes Heilmittel alleine verordnet werden, nicht mehrere.

In der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie können bis zu drei verschiedene Behandlungszeiten oder Einzel- und Gruppenbehandlungen miteinander kombiniert werden.

Doppelbehandlungen sind weiterhin möglich mit dem Vermerk „als Doppelbehandlung“ hinter dem jeweiligen Heilmittel.

Beispiel: Wenn nach dem Katalog bis zu 6 Einheiten pro Rezept verordnungsfähig sind, entspricht dies 3 Doppelbehandlungen. Eine Verordnung von 6 Doppelbehandlungen auf einem Rezept wäre in diesem Fall nicht möglich!

In folgenden Fällen sind Doppelbehandlungen ausgeschlossen:

- Ergänzende Heilmittel
- Standardisierte Heilmittelkombinationen
- Podologische Behandlungen

5. Anzahl der Behandlungseinheiten

Der Begriff „Regelfall“ ist weggefallen, d.h. es gibt auch keine Verordnungen außerhalb des Regelfalls mehr. Künftig gibt es folgende Begriffe:

- **Verordnungsfall:** Der Verordnungsfall beinhaltet die Heilmittelverordnungen für den Patienten, er umfasst alle Verordnungen mit derselben Diagnose und derselben Diagnosegruppe nach dem Katalog. Außerdem bezieht sich der Fall auf den jeweils verordnenden Arzt, d.h. bei einem Arztwechsel löst ein neuer Arzt einen neuen Fall aus.
Ein **neuer Fall** tritt außerdem ein, wenn seit dem Datum der letzten Verordnung für 6 Monate kein Rezept mehr ausgestellt wurde. Hier gilt nun das Verordnungsdatum und nicht mehr wie bisher die letzte Behandlung beim Therapeuten. Diese Neuerung ist für den Arzt von Vorteil, da für ihn nicht immer ersichtlich war, wann der Patient zum letzten Mal beim Therapeuten war.
- **Höchstmenge je Verordnung:** Dies ist die maximale Anzahl an Behandlungseinheiten pro Verordnung. Sie ist im Heilmittelkatalog festgehalten.
Von dieser Anzahl darf weiterhin bei Verordnungen im Rahmen des Langfristigen Heilmittelbedarfs sowie des besonderen Verordnungsbedarfs abgewichen werden, hier ist die Anzahl für eine 12-wöchige Behandlung auf einem Rezept erlaubt.
Sofern Sie mehrere vorrangige Heilmittel verordnen, müssen Sie die Höchstmenge unter den vorrangigen Heilmitteln aufteilen, es ist also nicht möglich, für jedes vorrangige Heilmittel die Höchstmenge je Rezept auszuwählen.
- **Orientierende Behandlungsmenge:**
Der Heilmittelkatalog benennt die Summe der Behandlungseinheiten, mit der das angestrebte Therapieziel in der Regel erreicht werden kann.
Nach Ausschöpfen dieser Menge kann weiterverordnet werden, wenn dies medizinisch notwendig ist. Ein mögliches Genehmigungsverfahren bei der Krankenkasse gibt es in diesem Falle nicht mehr. Auch auf dem Rezeptblatt ist keine entsprechende Kennzeichnung notwendig.
Für die Podologie sowie Ernährungstherapie werden keine orientierenden Mengen angegeben.

6. Therapiefrequenz

Der Heilmittelkatalog enthält wie bisher Frequenzempfehlungen. Der Arzt kann von dieser Empfehlung auch abweichen. Der Therapeut hingegen ist an die Angaben auf dem Rezept gebunden, d.h. er kann nicht ohne Rücksprache mit dem Arzt von der Frequenz abweichen.

7. Therapiebericht

Dieses Feld ist anzukreuzen, sofern ein Bericht gewünscht ist.

8. Hausbesuch

Wie bisher kann ein Hausbesuch angefordert werden, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder der Hausbesuch aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist.

9. Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb 14 Tagen

Das Rezept hat nach Ausstellen eine Gültigkeit von 28 Kalendertagen. Soll die Behandlung innerhalb 14 Kalendertagen nach Ausstellung begonnen werden, muss dieses Feld angekreuzt werden.

10. Ggf. Therapieziele/weitere medizinische Befunde und Hinweise

Dieses Feld kann zum Beispiel genutzt werden, um das Therapieziel näher zu erläutern oder relevante Befunde zu ergänzen.

Wichtig: Übergangsregelung nach § 13b Heilmittelrichtlinie

- Rezepte, die vor dem 01.01.21 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit, d.h. die Behandlungen können zu Ende geführt werden.
- Verordnungen, die ab dem 1. Januar 2021 ausgestellt werden, gelten als neuer Verordnungsfall. Mögliche bisherige Verordnungsmengen werden nicht mitgezählt.